

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- I. In § 10 Abs. 2 wird der Unterpunkt „c) Umleerbehälter ab 2 000 l Füllraum (verfügbar bis 31.12.2022)“ gestrichen. Die Bezeichnungen der folgenden Unterpunkte werden angepasst, der Buchstabe „d“ wird durch „c“, „e“ durch „d“ und „f“ durch „e“ ersetzt.
- II. Im § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „2 e“ durch „2 c“, im Absatz 4 Satz 1 „2e“ durch „2d“ und im Absatz 5, Satz 2 „2 f und 3 a“ durch „2 e, 3 a und 3 c“ ersetzt.
- III. Die Absätze 1- 5 des § 21, Höhe der Gebühren, werden wie folgt neu gefasst:

IV. Benutzungsgebühren

§ 21

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 20 Abs. 1 (Haushaltstarif) betragen jährlich		
a) für den Haushalt mit	1 Person	105,60 Euro
	2 Personen	147,60 Euro
	3 Personen	189,60 Euro
	4 Personen	222,00 Euro
	5 Personen	253,20 Euro
	6 Personen	274,80 Euro
	7 Personen	295,20 Euro
	8 Personen	316,80 Euro
	9 Personen	338,40 Euro
	10 Personen	358,80 Euro
	11 Personen	380,40 Euro
	12 Personen	400,80 Euro
b) bei Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3 c für den Haushalt, ohne Nutzung Grünabfallverwertung gemäß § 13 Abs. 1 und 2, 5 und 6	1 Person	79,20 Euro
	2 Personen	110,40 Euro
	3 Personen	144,00 Euro
	4 Personen	166,80 Euro
	5 Personen	190,80 Euro
	6 Personen	206,40 Euro
	7 Personen	220,80 Euro
	8 Personen	240,00 Euro
	9 Personen	259,20 Euro
	10 Personen	274,80 Euro
	11 Personen	292,80 Euro
	12 Personen	309,60 Euro

Die Grundgebühr nach § 20 Abs. 6 beträgt 105,60 Euro.

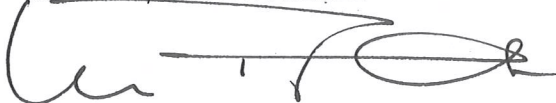
- (2) Die Gebühren nach § 20 Abs. 2 und 3 (Gefäßtarif) betragen jährlich bei
- | | | |
|---|---------------------------------|---------------|
| a) Erhebung der Mindestgebühr | | 105,60 Euro |
| b) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Biomüllbehälter mit | | |
| | 60 l Füllraum | 187,20 Euro |
| | 80 l Füllraum | 225,60 Euro |
| | 120 l Füllraum | 268,80 Euro |
| | 240 l Füllraum | 532,80 Euro |
| c) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Restmüllbehälter mit | | |
| | 770 l Füllraum mit Gefäßmiete | 1.922,40 Euro |
| | 1.100 l Füllraum mit Gefäßmiete | 2.788,80 Euro |
| d) 14-tägiger Regelabfuhr je Restmüllbehälter mit | | |
| | 60 l Füllraum | 92,40 Euro |
| | 80 l Füllraum | 110,40 Euro |
| | 120 l Füllraum | 133,20 Euro |
| | 240 l Füllraum | 268,80 Euro |
| | 770 l Füllraum | 882,00 Euro |
| | 1.100 l Füllraum | 1.225,20 Euro |
| e) von der Regelabfuhr abweichende Sonderleerungen betragen je Behälter mit | | |
| | 770 l Füllraum | 38,10 Euro |
| | 1.100 l Füllraum | 57,60 Euro |
- (3) a) Die Gebühr für zugelassene Müllsäcke nach § 10 Abs. 3 a und 3 c beträgt 2,75 Euro.
b) Die Gebühr für zugelassene Grünabfallsäcke nach §10 Abs. 2 e beträgt 2,70 Euro
- (4) Die Gebühren für Absetz- und Presscontainer betragen ohne Gefäßmiete je Abfuhr
- | | | |
|--|--------------------------------------|-------------|
| | bis 6 cbm Füllraum | 71,60 Euro |
| | von 7 bis 10 cbm Füllraum | 77,20 Euro |
| | von 8 bis 10 cbm Füllraum verdichtet | 105,30 Euro |
| | bis 20 cbm Füllraum verdichtet | 105,30 Euro |
- zugleich der vom Landkreis berechneten Entsorgungsabgaben;
- (5) Die Gefäßmiete beträgt pro Jahr
- | | | |
|--|---------------------|-------------|
| | bei Absetzbehältern | 360,00 Euro |
|--|---------------------|-------------|

IV. In § 21 Abs. 8 Satz 2 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt und die Zahl „1,40“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Konstanz, den 24.11.2022



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.